

Tabelle 2: Erfordernis einer Arbeitserlaubnis bzw. einer Zustimmung zur Beschäftigung für ein Praktikum für Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung / BüMA

Stand: 19. Januar 2016

| Um was geht es? | Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich? | Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich? | Was ist wichtig? | Rechtsgrundlage? |
|--|--|---|--|--|
| „Hospitation“ | nein | nein | Eine Hospitation besteht dann, wenn ohne Eingliederung in den Betriebsablauf lediglich als „Gast“ Kenntnisse über den betrieblichen Ablauf erlangt werden sollen, ohne dabei betriebliche Arbeitsleistungen von wirtschaftlichem Wert zu verrichten. Ein Hospitant sieht sich den Betrieb und die Arbeitsabläufe an. Er schaut den im Betrieb regulär Beschäftigten „über die Schulter“. Eine Hospitation können also auch Personen mit einer Aufenthaltsgestattung innerhalb der ersten drei Monate sowie Personen mit einer Duldung trotz Vorliegen eines Arbeitsverbots absolvieren. Eine Hospitation stellt keine Beschäftigung im Sinne des § 7 SGB IV dar. | → § 4 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 2 AufenthG → Dazu auch: Schreiben des Landes Niedersachsen vom 19.11.2014 → Bundesagentur für Arbeit: Kurzübersicht „Praktika“ für Asylbewerber und geduldete Personen , 29.7.2015 → DA AufenthG, Randnummer 1.17.1.04 |
| Schulpraktikum | nein | nein | Praktika , die im Rahmen der allgemeinen Erfüllung der (Berufs-) Schulpflicht absolviert werden, gelten nicht als Beschäftigung, sofern es sich nicht um eine duale Berufsausbildung handelt. Indizien hierfür sind, dass eine Vertragsbeziehung nur zwischen Schule und Betrieb besteht und der Schüler vom Betrieb keine Vergütung erhält. | → DA BeschV , Randnummer 2.15.101 → Dazu auch: Erlass des Landes Bayern vom 31.3.2015 |
| Betriebliche Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III) | nein | nein | Maximal sechswöchiger betrieblicher Anteil im Rahmen einer Förderung durch die Arbeitsagentur gem. § 45 SGB III. Ziele sind die Feststellung der beruflichen Eignung und die Verringerung und Beseitigung berufsfachlicher Vermittlungshemmnisse. Betriebliche Maßnahmen begründen kein Beschäftigungsverhältnis. Sie werden auch nicht analog eines Praktikums durchgeführt. | → § 45 SGB III → Bundesagentur für Arbeit: HEGA vom 20.1.2012 ; Randnummer 45.01 |
| Ehrenamtliche Tätigkeit | nein | nein | Eine ehrenamtliche Tätigkeit begründet (trotz einer evtl. gezahlten geringen Aufwandsentschädigung) keine „Arbeitnehmereigenschaft“ und damit wohl auch kein Beschäftigungsverhältnis – zumindest dann, wenn sie bei einer karitativen oder gemeinnützigen Organisation ausgeübt wird. Dies hat das Bundesarbeitsgericht im Jahr 2012 entschieden. Daher ist eine ehrenamtliche Tätigkeit auch keine „Beschäftigung“. Eine Arbeitserlaubnis oder gar eine Zustimmung der Arbeitsagentur sind nicht erforderlich. Für diese Argumentation spricht auch, dass § 22 Abs. 3 MiLoG ehrenamtlich Tätige vom Mindestlohn ausdrücklich ausnimmt. Entscheidend für die Frage, ob eine ehrenamtliche Tätigkeit als „Beschäftigung“ gilt oder nicht, dürfte jedoch die Frage sein, ob die Tätigkeit weisungsgebunden und in die Betriebsabläufe eingegliedert ist. Wenn dies nicht der Fall ist, handelt es sich nicht um eine Beschäftigung. Im Zweifelsfall sollte die Ausländerbehörde beteiligt werden. | → Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 29.8.2012, Aktenzeichen 10 AZR 499/11 → § 22 Abs. 3 MiLoG → § 7 Abs. 1 SGB IV |

| Um was geht es? | Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich? | Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich? | Was ist wichtig? | Rechtsgrundlage? |
|---|--|---|--|---|
| Vorgeschriebenes Praktikum im Rahmen einer (schulischen) Berufsausbildung oder eines Studiums | ja | nein | Es handelt sich um ein zeitlich unbefristetes Praktikum , das verpflichtend auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung oder einer hochschulrechtlichen Bestimmung geleistet wird. Hierzu zählt auch ein Praktikum im Rahmen von Anpassungslehrgängen , die erforderlich und geeignet für eine berufliche Anerkennung sind. Die Erforderlichkeit muss im Anerkennungsbescheid festgestellt worden sein. | → § 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 1 MiLoG → DA BeschV , Randnummer 2.15.101 → BA: Merkblatt § 17a AufenthG: https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mig1/~edisp/16019022dstbai788714.pdf |
| Praktikum zur Orientierung hinsichtlich einer Berufsausbildung oder eines Studiums | ja | nein | Es handelt sich um ein freiwilliges, maximal dreimonatiges Praktikum zur Orientierung im Hinblick auf eine angestrebte Berufsausbildung oder ein Studium. | → § 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 2 MiLoG |
| Freiwilliges Ausbildungs- oder studienbegleitendes Praktikum | ja | nein | Es handelt sich um ein (nicht vorgeschriebenes) Praktikum von bis zu drei Monaten , das begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung geleistet wird. Dazu zählt auch ein Praktikum im Rahmen von Vorbereitungskursen hinsichtlich eines beruflichen Aberkennungsverfahrens. | → § 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 3 MiLoG |
| Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III) | ja | nein | Es handelt sich um ein sechs- bis zwölfmonatiges betriebliches Praktikum , das im Rahmen einer Förderung nach § 54a SGB III auf eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf vorbereitet. Der Arbeitgeber erhält eine Vergütung von bis zu 216 Euro monatlich von der Arbeitsagentur. Personen mit einer Duldung und einer Aufenthaltsgestattung können im Rahmen einer Einstiegsqualifizierung gefördert werden, auch wenn sie nicht die Voraussetzungen für Inanspruchnahme von BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe erfüllen. | → § 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 4 MiLoG → § 54a SGB III |
| Praktikum im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen (§ 51 SGB III) | ja | nein | Praktika im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen (§ 51 f SGB III). Personen mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung können jedoch nur im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen gefördert werden, wenn sie selbst oder ihre Eltern mehrjährige Voraufenthalts- und Vorbeschäftigungszeiten nachweisen können. | → § 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 4 MiLoG → § 52 Abs. 2 i.V.m. § 59 Abs. 3 SGB III |
| Praktikum im Rahmen eines EU-geförderten Programms | ja | nein | Hierunter kann etwa ein Praktikum im Rahmen der Teilnahme an einer ESF-geförderten Maßnahme der so genannten „ Bleiberechtsnetzwerke “ oder der IQ Netzwerke fallen. | → § 32 Abs. 2 Nr. 3 BeschV i.V.m. § 15 Nr. 2 BeschV |
| Freiwilliges Soziales Jahr Bundesfreiwilligendienst | ja | nein | Die Freiwilligendienste gelten zwar nach ihrer eigenen Definition nicht als „Erwerbstätigkeit“, aber nach offizieller Auffassung der BA und der Bundesregierung aber dennoch als „Beschäftigung“ – auch wenn das ein Widerspruch ist. Daher ist wohl eine Erlaubnis durch die ABH erforderlich. | → § 32 Abs. 2 Nr. 3 BeschV i.V.m. § 14 Abs. 1 BeschV |

| Um was geht es? | Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich? | Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich? | | Was ist wichtig? | Rechtsgrundlage? |
|--|--|---|-----------------|--|--|
| Praktikum im Rahmen von Anpassungsmaßnahmen oder Vorbereitungskursen für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses | ja | Prüfung der Beschäftigungsbedingungen: | Vorrangprüfung: | Es handelt sich um eine befristete praktische Tätigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o. ä.), die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich und geeignet ist. Die Anforderlichkeit muss im Anerkennungsbescheid festgestellt worden sein. Sie sind wie auch Pflichtpraktika im Rahmen einer Ausbildung vom Mindestlohn befreit und daher zustimmungsfrei. | → § 32 Abs. 5 Nr. 1 BeschV i.V.m. § 8 BeschV → BA: Merkblatt § 17a AufenthG: https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mjg1/~edisp/16019022dstbai788714.pdf |
| Sonstige Praktika (Aufenthalt seit drei, aber weniger als 15 Monaten) | ja | ja | ja | Alle anderen Formen von Praktika (z. B. Praktikum zur Vorbereitung der Aufnahme einer Beschäftigung) werden in der Regel als „Probearbeiten“ bewertet. Hierfür ist dann nicht nur der Mindestlohn fällig, sondern die Arbeitsagentur muss zudem eine Vorrangprüfung (also prüfen, ob Deutsche oder EU-Bürger für die Tätigkeit zur Verfügung stehen) und eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen (also prüfen, ob Tariflohn, ortsüblicher Lohn oder Mindestlohn gezahlt wird) durchführen. Somit dürfte nur selten eine Zustimmung erteilt werden können. | § 32 Abs. 1 BeschV |
| Sonstige Praktika (Aufenthalt seit 15 Monaten, aber weniger als vier Jahren) | ja | ja | nein | Nach einem Aufenthalt von mindestens 15 Monaten entfällt die Vorrangprüfung. Eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen muss aber weiterhin durchgeführt werden. Das heißt: Das Praktikum muss entsprechend Tariflohn, ortsüblichem Lohn oder Mindestlohn entlohnt werden. Einem unbezahlten Praktikum kann nicht zugestimmt werden. | § 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschV |
| Sonstige Praktika (Aufenthalt seit vier Jahren oder länger) | ja | nein | | Nach einem mindestens vierjährigen Aufenthalt entfällt die Zustimmungspflicht der Arbeitsagentur. Jede Tätigkeit kann nun ausgeübt werden, wenn die Ausländerbehörde eine Erlaubnis erteilt. Dies gilt auch für alle Formen von Praktika. Aber wichtig ist: Für sonstige Praktika fällt dennoch der Mindestlohn an. Wenn er nicht eingehalten wird, wird der Zoll dies bei einer möglichen Kontrolle verfolgen. | § 32 Abs. 2 Nr. 5 BeschV |

Noch einige wichtige allgemeine Hinweise:

- Falls eine Arbeitserlaubnis für das Praktikum erforderlich ist, muss diese bei der **Ausländerbehörde** beantragt werden. Falls zusätzlich eine Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich ist, wird diese verwaltungsintern direkt durch die Ausländerbehörde eingeholt.
- Bei Personen mit einer Aufenthaltsgestattung kann eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde erst nach einem mindestens dreimonatigen Aufenthalt erteilt werden. **Die Frist beginnt mit Stellung des „Asylgesuchs“ und damit der Erteilung einer „BÜMA“**, nicht erst mit Erteilung der Aufenthaltsgestattung, die oft erst nach Wochen oder Monaten ausgegeben wird. Hierzu hat etwa das Land Niedersachsen einen [ausführlichen und sehr hilfreichen Erlass](#) veröffentlicht.
- Bei Personen mit einer Duldung kann eine Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde demgegenüber bereits **ab dem ersten Tag** des Aufenthalts erteilt werden, wenn die beabsichtigte Tätigkeit ohne Zustimmung der Arbeitsagentur erlaubt werden kann. In den Fällen, in denen eine Zustimmung durch die Arbeitsagentur erforderlich ist, kann die Erlaubnis erst nach einem mindestens dreimonatigen Aufenthalt erteilt werden. Für diese Frist zählen jedoch Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsgestattung oder Aufenthaltserlaubnis mit.
- Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde ist eine **Ermessensentscheidung**. In diese können „einwanderungspolitische Gesichtspunkte“ einfließen. Allerdings muss die Ausländerbehörde bei ihrer Ermessensausübung insbesondere das ausdrückliche politische Ziel berücksichtigen, Fachkräfte zu sichern, die Integration und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu fördern und dadurch Sozialhilfekosten zu vermeiden. Falls die Arbeitserlaubnis im Rahmen dieser Ermessensentscheidung abgelehnt wird, sollte geprüft werden, ob politischer Druck bzw. Öffentlichkeitsarbeit sinnvoll sein könnten. Darüber hinaus sollten Rechtsmittel (Widerspruch bzw. Klage vor dem Verwaltungsgericht) gegen eine Ablehnung eingelegt werden.
- Es gibt drei Fälle, in denen die Ausländerbehörde bei Menschen mit einer **Duldung** unabhängig von der Aufenthaltszeit ein ausländischer **Arbeitsverbot** als „Sanktionsmaßnahme“ verhängt (§ 60a Abs. 6 Nr. 1 bis 3 AufenthG). In diesen Fällen „darf die Beschäftigung nicht erlaubt werden“: Wenn die Einreise erfolgte, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, wenn die Person aus selbst zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden kann oder wenn es sich um einen Menschen aus einem der so genannten sicheren Herkunftsstaaten handelt (Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Albanien, Ghana und Senegal), der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat und dieser abgelehnt wurde.
- Für Menschen im **Asylverfahren (mit Aufenthaltsgestattung bzw. BÜMA)** gilt: Gemäß § 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG darf die Ausländerbehörde keine Beschäftigung erlauben, wenn es sich um einen Menschen aus einem der so genannten sicheren Herkunftsstaaten handelt (Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Albanien, Ghana und Senegal), der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt.
- Es sollte **immer genau geprüft** werden, ob es sich tatsächlich um das Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG handelt: Denn aus der Nebenbestimmung zur Erwerbstätigkeit geht nicht immer hervor, ob es sich um ein Arbeitsverbot handelt, oder ob die Beschäftigung sehr wohl erlaubt werden könnte. Manche Ausländerbehörden schreiben: „Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet“, obwohl sie gestattet werden könnte und kein Arbeitsverbot vorliegt. Auch in den Fällen eines Arbeitsverbots sollte über Öffentlichkeitsarbeit auf eine andere Beurteilung der Sachlage hingewirkt werden. Zudem sollten auch in diesem Fall Rechtsmittel eingelegt werden – die Verwaltungsgerichte beurteilen die Lage oftmals anders als die Ausländerbehörde!
- Ein Praktikum oder auch die Aufnahme einer Berufsausbildung haben fast nie unmittelbar ein Bleiberecht zur Folge. Aber die Praxis zeigt: Durch alle Aktivitäten, die eine Arbeitsmarktintegration fördern und diese Integrationsbemühungen dokumentieren, **steigt die Chance, früher oder später ein Aufenthaltsrecht zu erhalten**. Hierfür gibt es eine Vielzahl rechtlicher Möglichkeiten, die manchmal erst nach langem Kampf durchgesetzt werden können. Ein Praktikum kann jedoch der erste Schritt sein! Es ist vielleicht unbezahlt – aber selten umsonst.

GGUA Flüchtlingshilfe e. V.
Projekt Q
Claudius Voigt
Südstr. 46, 48153 Münster.
www.einwanderer.net
voigt@ggua.de
Fon: 0251-1448626


Projekt
Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung


DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

Das Projekt Q wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend sowie des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW.